

Bauzener Nachrichten.



Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Bauzen zugleich als Konsistorialbehörde der Oberlausitz.

Amtsblatt

der Amtshauptmannschaften Bauzen und Löbau, des Landgerichts Bauzen und der Amtsgerichte Bauzen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Ostritz, des Hauptsteueramts Bauzen, ingleichen der Stadträte zu Bauzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäte zu Schirgiswalde und Weißenberg.

Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau.

Verantwortlicher Redakteur Georg G. Monje (Sprechstunden wochentags von 10 bis 11 und von 3 bis 4 Uhr). — Fernsprechanschluß Nr. 51.

Die Bauzener Nachrichten erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich abends. Preis des vierteljährlichen Abonnements 3 A. Insetionsgebühr für den Raum einer Spalte gewöhnlichen Satzes 12 1/2 A., in geeigneten Fällen unter Gewährung von Rabatt; Ziffern-, Tabellen- und anderer schwieriger Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühr für jede Anzeige und Insertion 20 Pfg., für briefliche Auskunftserteilung 10 Pfg. (und Porto). Nur bis früh 10 Uhr eingehende Inserate finden noch in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme. Inserate an die Geschäftsstelle des Blattes und die Annoncenbureaus an, desgleichen die Herren Walde in Löbau, Claus in Weißenberg, Lippisch in Schirgiswalde, Gustav Kröling in Bernstadt, Bühr in Königshain bei Ostritz, Reußner in Ober-Gunnersdorf und von Lindenau in Pulsnitz.

Nr. 242.

Dienstag, den 18. Oktober, abends.

1898.

Bekanntmachung.

Das Ministerium des Innern hat dem Elsaß-Lothringischen Kreger-Landesverbande zu Straßburg auf Ansuchen Erlaubnis zum Vertriebe von Loosen der zum Besitze seiner Wittwen- und Waisensittung im künftigen Jahre beabsichtigten Geldlotterie im Königreiche Sachsen unter der Bedingung erteilt, daß die Nummern der gezogenen Loose und der Betrag der auf sie entfallenen Gewinne alsbald nach der spätestens zu Ende des Jahres 1899 stattfindenden Ziehung im „Dresdner Journal“ und in der „Leipziger Zeitung“ zu veröffentlichen sind.

Dresden, am 6. Oktober 1898.

Ministerium des Innern.
v. Meisch. Gebhardt.

Bekanntmachung.

Bei den in Dresden bestehenden Schiedsgerichten ist der Reglerungs-Affessor bei der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen Dr. Carlitz zum Vorsitzenden des Stellvertreters bestimmt worden.

Dresden, den 14. Oktober 1898.

Ministerium des Innern.
v. Meisch. Lippmann.

Mehrbietungstermin.

Unter Bezugnahme auf die unter dem 25. Mai 1898 erlassene, in den Nummern 123, 126, 130 und 134 dieses Blattes abgedruckte Bekanntmachung, den Verkauf der zum Nachlasse des Mühlenbesizers Karl Gustav Adolf Lehmann in Bauzen gehörigen, zur Zeit als Roggen- und Graupenmühle eingerichteten sogenannten Schleifplanmühle, Folium 298 des Grund- und Hypothekensuchs für die Stadt Bauzen betreffend, wird hierdurch auf Antrag der Lehmann'schen Erben bekannt gegeben, daß für das erwähnte Mühlengrundstück einschließlich der vorhandenen Wasserkraft und der Dampf- und Wassermotore, jedoch mit Ausschluß der inneren Mühlenrichtung, ein Gebot von 45 000 M. gethan worden ist.

Alle diejenigen, welche ein höheres Gebot zu thun beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, den 3. November 1898, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen und ihre Gebote abzugeben.

Bauzen, am 1. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.
J. B.: Dr. Stauning, Ass. Kühne.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kohlenhändlers und Spektors Ernst August Bleich in Witten ist am 12. Oktober 1898, Nachmittags 1/3 Uhr, resp. am 17. Oktober 1898, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Der Rechtsanwalt Schulze in Neusalza wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 14. November 1898 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 10. November 1898, Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 30. November 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. November 1898 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Schirgiswalde.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber Aktuar Rämpfe.

Die künftigen Gemeindevorstände im Königreiche Sachsen.

Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch, welches mit dem neuen Jahrhundert in Kraft treten soll, wird erhebliche Veränderungen auf vielen Gebieten des öffentlichen Rechts zur Folge haben und auch allen sächsischen Gemeinde-Verwaltungen ganz neue Aufgaben stellen. Der um das Zustandekommen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hochverdiente sächsische Kommissar Geh. Justizrat Dr. Börner in Dresden hat kürzlich auf dem sächsischen Gemeindetage in Plauen einen Vortrag über die Bedeutung des bürgerlichen Gesetzbuches für die sächsische Gemeindeverwaltung gehalten, in welchem er u. a. auch über das neu zu errichtende Institut eines Gemeindevorstandes folgendes bemerkt hat: Eine neue Aufgabe erwächst der Gemeindeverwaltung in dem Gemeindevorstande. Der dem Gemeinderate zugewiesene Wirkungskreis ist ziemlich umfangreich. Der Gemeindevorstand hat, sobald er von einem Falle Kenntnis erhält, in welchem ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist, dem zuständigen Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten und die für die Uebernahme des Amtes geeignete Person vorzuschlagen. Er hat ferner — und das ist seine Hauptaufgabe — in Unterstufung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der in seinem Bezirke sich aufhaltenden Minderjährigen für die Person der Minderlichen, insbesondere für ihre Erziehung und Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen, und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel und Pflichtwidrigkeiten dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Pfleger. Nicht minder hat er auf Erfordern dem Vormundschaftsgericht über das persönliche Ergehen und Verhalten eines Minderlichen Auskunft zu erteilen. Eine Ueberwachung der Vormünder in Bezug auf die Vermögensverwaltung liegt ihm nicht ob; er hat nur, wenn er von der Gefährdung des Minderlichen Vermögens erfährt, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen. Damit der Gemeindevorstand

seinen Pflichten nachkommen kann, wird ihm von dem Vormundschaftsgerichte jede Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft unter Bezeichnung des Vormundes, Pflegers und des Gegenvormundes, sowie ein in der Person des Vormundes, Pflegers oder Gegenvormundes eintretender Wechsel mitgeteilt. Ebenso ist die Verlegung des Aufenthaltsortes eines Minderlichen in einen anderen Bezirk von dem Vormund oder Pfleger dem Gemeindevorstande des bisherigen Aufenthaltsortes und von diesem wieder dem Gemeindevorstande des neuen Aufenthaltsortes mitzuteilen. Soweit Minderjährige unter elterlicher Gewalt stehen, beschränkt sich die Obliegenheit des Gemeindevorstandes darauf, daß er, sobald ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige erstattet; solche Fälle sind namentlich die, in denen das leibliche oder geistige Wohl eines Kindes oder dessen Vermögen von dem Inhaber der elterlichen Gewalt erheblich gefährdet wird (B. G. B. §§ 1849 bis 1851, § 1779, Abs. 1, § 1792, Abs. 4, § 1862, Abs. 1, § 1897, 1915, 1675; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 § 49). Die dem Gemeindevorstande zugewiesenen Geschäfte werden zur Zeit in Sachsen zum großen Teile von den Ortsgerichtspersonen erledigt. Das Gesetzbuch verlangt eine Beteiligung der Gemeinde als solcher. In der Denkschrift, die mit dem Entwurfe des Gesetzbuches dem Reichstage vorgelegt worden ist, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in der Einrichtung des Gemeindevorstandes der Gemeinde eine gewisse Mitwirkung bei der Führung der Obervormundschaft gesichert werde.

Wie der Gemeindevorstand eingerichtet wird, steht noch dahin. Die Einrichtung erfolgt auf Grund des Ausführungsgesetzes durch Verordnung. Die Verordnung ist noch nicht erlassen. Nahe liegt, den Gemeindevorstand in Städten mit revidierter Städteordnung nach Art eines ge-

mischten ständigen Ausschusses zusammenzusetzen. Einen Vorgang hierfür bietet der Schulausschuß. Dabei mag in Frage kommen, ob nicht für große Städte, vielleicht für Städte mit über 100 000 Einwohnern, nachzulassen sei, daß mehrere solche Ausschüsse mit örtlich abgegrenztem Wirkungsbereich eingesetzt werden. Für Städte ohne revidierte Städteordnung und für das Land dürfte es sich empfehlen, den Gemeindevorstellungen anheimzustellen, eine Person oder nach Bedürfnis mehrere Personen zu Vorständen zu bestellen. An hierzu geeigneten Personen wird es nicht fehlen. Das Absehen dürfte wohl in erster Linie auf die Ortsgerichtspersonen gerichtet werden, da diese sich vermöge der bisherigen Uebung am leichtesten mit dem Amte vertraut machen werden. In Preußen, aus dessen Rechte der Gemeindevorstand entnommen ist, sind nicht selten auch Geistliche Gemeindevorstände. Das Amt des Gemeindevorstandes kann meines Erachtens nur ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt sein; die sächsischen Kosten fallen der Gemeinde zur Last. Daneben entstehen noch weitere Fragen, so die Frage, wie das Verhältnis des Gemeindevorstandes zum Vormundschaftsgerichte zu ordnen ist, ferner, ob den Gemeindevorständen nicht zu gestatten sei, sich bei der Uebewachung der Sorge für kleine Kinder oder für weibliche Minderliche der Hilfe ehrbarer Frauen, die man vielleicht Waisenspflegerinnen nennen könnte, zu bedienen. Für die Städte, in denen die bereits erwähnte Generalvormundschaft besteht, wird die Geschäftslast des Gemeindevorstandes verhältnismäßig gering sein. Die Generalvormundschaft bietet an sich die Gewähr für eine angemessene Minderlingsfürsorge gerade in denjenigen Bevölkerungsteilen, auf die aus naheliegenden Gründen der Gemeindevorstand vornehmlich sein Augenmerk zu richten hat. Da der Gemeindevorstand seinem Wesen nach ein Kontrollorgan für den Vormund ist, so ergibt sich von selbst, daß der mit der Generalvormundschaft betraute Beamte nicht Mitglied des Gemeindevorstandes sein kann.

Dienstag, den 25. Oktober 1898, vormittags 9 Uhr

gelangen in dem Auktionslokale an der Petristraße 5, Part. hier, Schußwaaren, ein Regulator, 17 Bände Brockhaus' Konversations-Lexikon, 9 Bände Gartenlaube und 4 Bände Erdball-Naturwunder gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Bauzen, den 17. Oktober 1898.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts daselbst.
Sekretär Hünich.

Auction.

Donnerstag, den 20. Oktober 1898, nachmittags 2 Uhr gelangen im Gasthof zum Engel in Witten ein Pferd, 3 Wagen, ein Schreibeputz, ein Sessel, eine Partie Kaffee, ein Schützenanzug und 2 Decimalwaagen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Schirgiswalde, den 17. Oktober 1898.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.
Gläser, Aktuar.

Öffentliche Sitzung der Gewerbekammer zu Zittau.

Dienstag, den 25. Oktober 1898, nachmittags 2 Uhr im Stadtverordnetenjaale des Rathhauses zu Zittau.

Tagesordnung: 1. Mitteilung über die seit der letzten Sitzung vom 22. Juni 1898 eingegangenen Sachen. 2. Verleihung von Anerkennungs-Urkunden. 3. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens für das Statut der neuen Schneiderzunft in Bauzen. 4. Verwandte Gewerbe im Sinne des § 100 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. 5. Ausnahmen von dem Gebote der Sonntagsarbeit für das Kürschnerergewerbe. 6. Bericht über den am 11. September und folgende Tage in Würzburg abgehaltenen XIV. Deutschen Gewerbetag.

Zittau, den 17. Oktober 1898.

Der Vorsitzende der Gewerbekammer
Reichmann. Rollfuß, S.

Öffentliche Sitzung der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau.

Mittwoch, den 26. Oktober 1898, Vormittags 11 Uhr im Stadtverordnetenjaale des Rathhauses zu Zittau.

Tagesordnung: 1. Mitteilung über die seit der letzten Sitzung vom 22. Juni 1898 eingegangenen Sachen. 2. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bearbeitung des Jahresberichts. 3. Verstaatlichung der Privatpostanstalten. 4. Einführung einer Zwischenstufe von 50—100 km bei Berechnung der Fernsprechgebühren. 5. Erweiterung des am 1. Oktober 1898 in Kraft tretenden Staffeltarifs für Städtgüter auf Entfernungen unter 50 km und Einführung einer Staffelfung der Wagenladungsfrachttarife. 6. Bericht über die 35. Sitzung des sächsischen Eisenbahnrates vom 7. Juli 1898. 7. Regelung der Baumwollgarntarife. 8. Aufbarmachung behördlicher Feststellungen im Interesse des Kreditverkehrs. 9. Bestimmungen über die Negativpflichtigkeit der Kaufleute. (Grenze des Kleinhandels.)

Nach Schluß der öffentlichen Sitzung findet eine geheime Sitzung statt.

Zittau, den 17. Oktober 1898.

Der Präsident der Handels- und Gewerbekammer.
Vaul Waentig. Rollfuß, S.

20. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Donnerstag, den 20. Oktober 1898, abends 6 Uhr.

Tagesordnung: I. Gegenstände zur Kenntnisaufnahme. II. Rechnungssachen. III. Beratungsgegenstände: 1. Eingangssabgabe für Galanen, wilde Enten und Krieken. 2. Errichtung eines Leihengerätheschuppens. 3. Hausabgaben für die Spartaßen- und Leihanstalt pro 1899. 4. Jahresbeitrag für das Beihelmsitz in Niederniedrich. 5. Entwurf einer Droicktenordnung nebst Fahrpreiskarte. 6. Ermäßigung des Preises für das für technische Zwecke abgegebene Gas. 7. Pensionierung des Waisenvaters. 8. 2. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Bauzen. 9. Errichtung eines Wagenschuppens im Wirtschaftshofe zc. 10. Bauvorschriften für die von der Wiltenerstraße nach der Waggonfabrik führende Straße. — Hierauf geheime Sitzung.

Bauzen, am 18. Oktober 1898.

Dr. Müller, Stadtverordnetenvorsteher.